

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom ...

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 22. März 2005 folgende

Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

- | | |
|---|----------------|
| (1) Entschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter, der Löschgruppenführer und Jugendwarte | |
| Stadtbrandmeister | 150 Euro/Monat |
| ein Stellv. Stadtbrandmeister | 75 Euro/Monat |
| Löschzugführer Hauptwache | 35 Euro/Monat |
| Löschgruppenführer Frankenfelde, Kolzenburg und Bergsiedlung je | 25 Euro/Monat |
| Jugendwart | 75 Euro/Monat |
| bis zu 2 Stellv. Jugendwart je | 35 Euro/Monat |
| (2) Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen | |
| Bis zu 2 Stunden | 8 Euro |
| Bis zu 5 Stunden | 15 Euro |
| Bis zu 10 Stunden | 26 Euro |
| Bis zu 24 Stunden | 36 Euro |
| (3) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache pro Person ein Pauschalbetrag als Entschädigung gezahlt. | 20 Euro |

...

(4) Jubiläumsprämie für ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Feuerwehr	
10 Jahre	50 Euro
20 Jahre	100 Euro
30 Jahre	150 Euro
40 Jahre	200 Euro
50 Jahre Ehrengeschenk im Wert von	50 Euro

§ 3 Zuwendungen

- (1) Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmitglied einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro jährlich an die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr.
- (2) Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden jährlich mit 615,00 Euro übernommen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) bis (3) werden als Pauschalbetrag vierteljährlich bar ausgezahlt. Die Zuwendungen nach § 2 Abs. (3) und § 3 Abs. (1) und (2) werden jährlich gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.

...

- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.03.2002, außer Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)